

Botschaft des Regierungsrats zum Nachtrag zu Fischereigesetz und Fischereiverordnung

vom 13. Oktober 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen einen Nachtrag zu Fischereigesetz und Fischereiverordnung mit den nachstehenden Erläuterungen mit Antrag auf Eintreten.

Sarnen, 13. Oktober 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landstatthalter: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage

Der Gemeinderat Lungern unterbreitete mit Beschluss vom 10. November 2008 dem Regierungsrat ein Gesuch, die fischereiliche Nutzung des Lungernersees ab 1. Januar 2010 an die Einwohnergemeinde zu übertragen (Eigenbewirtschaftung des Lungernersees). Kernpunkt des Konzepts zur Eigenbewirtschaftung des Lungernersees ist der Einsatz einer grossen Menge Regenbogenforellen. Damit soll der Lungernersee für Fischer interessanter und gleichzeitig auch die Attraktivität von Lungern als Ferienort und Erholungsraum erhöht werden. Die im Konzept enthaltene Finanzplanung 2010 bis 2014 sieht einen jährlichen Aufwand von etwa Fr. 530 000.– vor, hauptsächlich für den Ankauf der Fische und die Entschädigung des Personals. Der Ertrag resultiert vorwiegend aus den geplanten Einnahmen durch den Verkauf von Fischereipatenten. Die Finanzplanung rechnet in den ersten drei Jahren mit einem Mehraufwand und in den Folgejahren mit einem Mehrertrag. Daneben verspricht sich die Gemeinde eine Zunahme der Übernachtungszahlen in der Hotellerie und Parahotellerie. Das Konzept wird von den Gemeindebehörden, den örtlichen Tourismusverantwortlichen und den Lungerner Fischern mitgetragen und unterstützt.

Im Rahmen einer Voranfrage bei den direkt betroffenen Fischereikreisen lehnten diese das Konzept ab. Sie waren grundsätzlich gegen die Übertragung des Rechts zur fischereilichen Nutzung von Gewässern an eine Gemeinde. Weiter befürchteten sie Probleme beim Tierschutz, weil das Konzept den Verkauf von Kurzzeitpatenten und damit die Fischerei ohne Sachkunde-Nachweis fördert. Schliesslich erachteten sie die gemäss Konzept geplanten grossen Einsatzmengen an Regenbogenforellen aus ökologischen Gründen als nicht vertretbar. Alle Organisationen befürworteten in ihren Stellungnahmen eine Aufwertung des Lungernersees als Fischgewässer. Sie waren aber der Meinung, dass entsprechende Massnahmen vom Kanton umgesetzt werden sollen. Auch die vorgesehene Aufhebung des Freiangelrechts wurde akzeptiert, sofern mindestens für einheimische Jugendliche eine gleichwertige Möglichkeit für kostenloses Fischen am Lungernersee geschaffen werde.

Der Regierungsrat kann gemäss Art. 1 Abs. 2 der Fischereiverordnung (GDB 651.21) durch Vereinbarung folgende fischereiliche Teilnutzung einzelner Seen an die Einwohnergemeinden übertragen: den Verkauf von Patenten für einzelne Seen, die Organisation des Laichfischfangs, die Überwachung von Brut- und Aufzuchtanlagen, den Einsatz der Besatzfische, die Auswertung der Statistiken über Fang und Besatz sowie über die erteilten Patente, die Kontrolle der Fischenden und die Verwarnung von Fehlbaren. Gestützt auf diese Bestimmung stimmte der Regierungsrat dem Konzept Eigenbewirtschaftung Lungernersee im Grundsatz zu. Er stellte ausdrücklich fest, dass das vorgelegte Konzept im Einklang mit der Strategieplanung 2012+ und der Richtplanung 2006 bis 2020 stehe und die Gemeinde damit im Sinne der Richt- und Strategieplanung einen wichtigen Schritt nach vorne machen könne. Insbesondere auch für die touristische Entwicklung von Lungern, sei es für die Gewinnung von zusätzlichen Wochengästen oder auch von Tagesausflüglern, stelle die Eigenbewirtschaftung des Sees eine grosse Chance dar. Diese gelte es – allenfalls auch zusammen mit der Vermarktung der unterirdischen Schiessanlage – zu nutzen. Diese Tatsachen seien – mit Ausnahme der Vorbehalte betreffend negativer Auswirkungen auf Gewässerökologie, Fischerei und Tierschutz – höher zu gewichten als die grundsätzlichen Vorbehalte der vorangefragten Organisationen.

2. Notwendigkeit der Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung

Die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung des Lungernersees an die Gemeinde erfordert eine Anpassung der kantonalen Fischereigesetzgebung und eine Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Einwohnergemeinderat Lungern (Art. 1 Abs. 2 Fischereiverordnung). Auch bei einer Eigenbewirtschaftung durch die Einwohnergemeinde Lungern verbleibt der Lungernersee im kantonalen Fischereiregal gemäss Art. 1 Abs. 1 des Fischereigesetzes (GDB 651.2).

Heute sind in Art. 3 des Fischereigesetzes die Ausnahmen von der Patentpflicht geregelt. Danach dürfen Fische im Lungernersee vom 1. April bis 15. Oktober vom Ufer aus ohne Patent gefangen werden (Freiangelrecht). Nach Art. 7 Abs. 1 der Fischereiverordnung kann für den Lungernersee ein Patent für die Berufsfischerei ausgestellt werden. Sowohl das Freiangelrecht als auch die Berufsfischerei vertragen sich nicht mit der im Konzept Eigenbewirtschaftung Lungernersee geplanten Art der Bewirtschaftung. Der Ankauf der Besatzfische bedingt einen hohen finanziellen Aufwand. Dieser Aufwand muss mit dem Ertrag aus dem Verkauf von Patenten für die Angelfischerei kompensiert werden können.

Gemäss Konzept Eigenbewirtschaftung Lungernersee hat die Gemeinde die Absicht, die ihr übertragene fischereiliche Teilnutzung an eine private Trägerschaft weiterzugeben. Für die Weitergabe der Befugnisse, welche die Gemeinde vom Regierungsrat erhält, ist in der Fischereiverordnung eine rechtliche Grundlage zu schaffen. Die Verantwortung gegenüber dem Kanton bleibt aber in jedem Fall bei der Einwohnergemeinde.

Ferner sollen in der Fischereiverordnung geringfügige Änderungen vorgenommen werden, welche einer klareren Abgrenzung zwischen der Fischerei in Gewässern des kantonalen Fischereiregals und in Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten dienen.

Die Detailbestimmungen über die Fischerei im Lungernersee sollen in Ausführungsbestimmungen sowie in einer Vereinbarung zwischen Regierungsrat und Einwohnergemeinderat Lungern geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen enthalten neben den allgemeinen Bestimmungen Ausführungen über Patentgebühren, Fangausübung, Fanggeräte und Fangmethoden sowie Schutzvorschriften. Die Vereinbarung regelt im Wesentlichen die Bewirtschaftung, die Fischereiaufsicht, die Buchführung und die Auswertung der Statistiken sowie die Abgabe an den Kanton.

Im Entwurf zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungernersee ist eine Bestimmung vorgesehen, wonach Kinder und Jugendliche mit gesetzlichem Wohnsitz in Obwalden unter bestimmten Voraussetzungen ein kostenloses Patent für die Fischerei vom Ufer aus beantragen können. Damit bleibt für die einheimische Jugend auch nach Aufhebung des Freiangelrechts die Möglichkeit erhalten, dem Fischen als erschwingliche

und sinnvolle Freizeitbeschäftigung nachzugehen.

3. Vernehmlassungsverfahren

Zum Entwurf zu einem Nachtrag zum Fischereigesetz und zur Fischereiverordnung sowie den zugehörigen Ausführungsbestimmungen wurde ein Vernehmlassungsverfahren bei folgenden Kreisen durchgeführt: Einwohnergemeinderäte, politische Parteien, Regionalentwicklungsverband Sarneraatal, Standort Promotion in Obwalden, Vierwaldstättersee Tourismus, Lungern Tourismus, Pro Natura Unterwalden, WWF Unterwalden, Arbeitsgemeinschaft für Umweltschutz Obwalden (ARGUSO), Fischereiverein Obwalden, Fischerfreunde Alpnach, Fischerfreunde Lungern und Fischerfreunde Sachseln, Amt für Wald und Raumentwicklung (AWR). Dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurden die anzupassenden Erlasse zur Vorprüfung vorgelegt.

Von den 27 zur Vernehmlassung Eingeladenen haben drei Gemeinden auf eine Stellungnahme verzichtet, von fünf Organisationen ging keine Stellungnahme ein.

13 Vernehmlassende stimmen der Vorlage grundsätzlich zu, zwei davon mit Einschränkungen. Sie begrüßen, dass der Lungernersee als Fischgewässer aufgewertet werden soll und dass die Gemeinde Lungern die Möglichkeit erhält, sich im touristischen Bereich zu stärken und so Tages- wie auch Wochengäste zu gewinnen. Dies entspreche auch der Richtplanung 2006 bis 2020 und der Strategieplanung 2012+, welche im oberen Kantonsteil, namentlich in der Gemeinde Lungern, einen sanften, naturnahen Tourismus vorsieht. Als Einschränkungen werden genannt, dass der Einsatz der Besatzfische Aufgabe des Kantons bleibt und die Einsatzmenge auf 10 000 kg pro Jahr beschränkt werden soll. In einer Stellungnahme wurde angeregt, dass eine befristete Übertragung der fischereilichen Teilnutzung an die Gemeinde auf beispielsweise fünf Jahre geprüft werden soll.

Sechs Vernehmlassende lehnen die Vorlage ab. Als Hauptargumente gegen die Vorlage werden genannt, dass grundsätzlich keine Rechte zur fischereilichen Nutzung an Gemeinden oder Dritte übertragen werden sollen, dass die Attraktivierung des Lungernersees vom Kanton veranlasst und evaluiert werden soll, dass der Lungernersee nicht aus dem Geltungsbereich der kantonalen Fischereipatente fallen soll, dass der Einsatz einer fremden Fischart in so grossen Mengen abzulehnen sei, weil das ökologische Gleichgewicht im Lungernersee massiv beeinflusst werde und ein stark erhöhter Frassdruck auf die aquatische Fauna resultiere, dass das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung am Nordende des Sees stark beeinträchtigt werde, dass die Gefahr des Einschleppens von Krankheiten gross sei, dass die Abfallproblematik am Seeufer verschärft werde, dass allfällige Revitalisierungsmassnahmen an Kraftwerken oder Zuflüssen verhindert würden und dass die tierschutzgerechte Fischerei nicht gewährleistet werden könne, da die Tages- und Wochenpatente auch ohne Sachkunde-Nachweis Fischerei erhältlich sind.

Von den genannten Gegenargumenten richten sich nur die ersten drei gegen die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung des Sees an die Gemeinde. Die übrigen Gegenargumente betreffen die geplante Art der Bewirtschaftung des Sees mit Regenbogenforellen, unabhängig davon ob sie von der Gemeinde oder vom Kanton umgesetzt wird.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kommt in seiner Vorprüfung zum Schluss, dass die vorgesehenen Änderungen in der kantonalen Fischereigesetzgebung grundsätzlich der Bundesgesetzgebung entsprechen und genehmigungsfähig sind. Es schlägt lediglich eine redaktionelle Anpassung in den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungernersee vor.

Bei den Bemerkungen zu einzelnen Artikeln wurde vorgeschlagen, dass der Einsatz der Besatzfische Aufgabe des Kantons bleiben soll. Im Weiteren sollen die Konsequenzen einer zunehmenden Privatisierung öffentlicher Gewässer in sozialer, ökologischer und raumplanerischer Hinsicht sorgfältig evaluiert und aufgezeigt werden. Auch müsse zur geplanten Bewirtschaftung ein umfassendes Controlling- und Monitoringkonzept erstellt und umgesetzt werden. Schliesslich werden Bedenken betreffend der Gefahr des Einschleppens von Krankheiten geäussert. Diesen Anliegen wird durch die Einführung des neuen Art. 3 Abs. 2 Bst. I Fischereiverordnung entsprochen. Einzelheiten werden in den

Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungenersee geregelt (Art. 12 Abs. 2). Die vorgeschlagene Anpassung hinsichtlich Anzahl Patente für die Berufsfischerei führte zu kontroversen Stellungnahmen. Aufgrund der Vernehmlassungen wird auf die Änderung der Anzahl Berufsfischerpatente für den Sarnersee und für den Alpnachersee verzichtet.

4. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Übertragung der fischereilichen Teilnutzung des Lungenersees an die Gemeinde entlastet den Kanton insbesondere in den Bereichen Patentverkauf, Ankauf, Aufzucht und Einsatz der Besatzfische sowie Auswertung der Statistiken. Die Oberaufsicht über die Fischerei, insbesondere der Erlass oder die Änderung der Fischereivorschriften, die Planung und Überwachung der Bewirtschaftung und deren Auswirkungen auf Gewässerökologie und Naturschutz, sowie die Weitergabe der Statistiken an den Bund bleiben aber in der Verantwortung des Kantons. Deshalb ist insgesamt mit einer unbedeutenden personellen Entlastung der kantonalen Vollzugsstellen zu rechnen.

Mit der Eigenbewirtschaftung durch die Gemeinde wird der Lungenersee als Fischgewässer aufgewertet, ohne dass der Kanton die finanziellen Risiken tragen muss. Allerdings wird der Lungenersee nicht mehr im Geltungsbereich der kantonalen Patente sein. Dadurch gehen wohl die Patentverkäufe durch den Kanton und damit auch die Einnahmen zurück. Für die finanziellen Ausfälle aber auch als Gegenleistung für die fischereiliche Nutzung des Sees durch die Gemeinde ist eine finanzielle Entschädigung an den Kanton angezeigt. In ihrem Konzept hat die Gemeinde eine jährliche Abgabe an den Kanton von Fr. 12 000.– vorgesehen. Der Regierungsrat wird die Höhe der jährlichen Abgabe in einer Vereinbarung festlegen. Diese Abgabe soll vom Kanton zugunsten der Fischerei in anderen Gewässern eingesetzt werden.

5. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Fischereigesetz

Art. 3 Abs. 1

Damit wird die Grundlage dafür geschaffen, dass das Freiangelrecht im Lungenersee bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung an die Einwohnergemeinde Lungern durch den Regierungsrat in besonderen Vorschriften aufgehoben werden kann. Der Sarnersee und der Alpnachersee sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Fischereiverordnung

Art. 1 Abs. 1

Mit der Ergänzung von Abs. 1 wird festgelegt, dass der Regierungsrat die besonderen Vorschriften bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen an eine Einwohnergemeinde in Ausführungsbestimmungen regelt.

Art. 1 Abs. 2

In der Ergänzung zu Abs. 2 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Einwohnergemeinden die Befugnisse, welche ihnen vom Regierungsrat übertragen werden, ganz oder teilweise an Dritte weitergeben können. Bei einer Übertragung an Dritte gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM, SR 943.02), wonach diese Übertragung öffentlich ausgeschrieben werden muss. Die Verantwortung gegenüber dem Kanton bleibt aber in jedem Fall bei der Einwohnergemeinde.

Art. 1 Abs. 2 Bst. d

Bst. d wird in dem Sinn ergänzt, dass der Regierungsrat neben dem Einsatz auch den

Einkauf der Besatzfische an die Einwohnergemeinden übertragen kann.

Art. 3 Abs. 2 Bst. I

Mit dem neuen Bst. I wird die Rechtsgrundlage geschaffen für die Genehmigung von Bewirtschaftungsplänen sowie die Überwachung von Fischeinsätzen und deren Auswirkungen auf Gewässerökologie und Naturschutz. Diese Aufgaben sollen der Fischereiverwaltung übertragen werden.

Art. 7 Abs. 1

Nach heutiger Regelung können für den Lungerersee und für den Alpnachersee je ein Patent und für den Sarnersee zwei Patente für die Berufsfischerei ausgestellt werden. Die Anzahl Berufsfischer auf einem See richtet sich in erster Linie nach wirtschaftlichen Überlegungen. Die Berufsfischerei mit Netzen kann im Lungerersee beim geplanten Besatz von fangfähigen Regenbogenforellen nicht mehr zugelassen werden. Die Besatzfische sollen die Attraktivität der Angelfischerei erhöhen und nicht mit Netzen herausgefangen werden dürfen. Für Sarnersee und Alpnachersee bleibt die bisherige Regelung bestehen.

Art. 18

Die in der Verordnung zum Fischfang erlaubten Fanggeräte und Fangmethoden gelten für die Gewässer des kantonalen Fischereiregals. In Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten (Melchsee, Tannensee, Blausee, Seefeldsee, Eisee) sollen abweichende und ergänzende Bestimmungen möglich sein.

Art. 29 Abs. 1

Der Fischeinsatz in Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten obliegt nicht der Fischereiverwaltung, sondern dem Inhaber des entsprechenden Sonderrechts. Bei einer Übertragung der fischereilichen Teilnutzung einzelner Seen des kantonalen Fischereiregals an eine Einwohnergemeinde hat die Fischereiverwaltung die Bewirtschaftungspläne zu genehmigen.

Art. 34

Die Ausübung der Fischereipolizei in Gewässern mit nachgewiesenen Sonderrechten liegt in der Verantwortung der jeweiligen Inhaber der Sonderrechte.

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag zu Fischereigesetz und Fischereiverordnung
- Entwurf Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen über die Fischerei
- Entwurf Ausführungsbestimmungen über die Fischerei im Lungerersee